

III.

Zur Entstehung der Strafe des Steintragens.

Die Lösung der Frage: Wie ist die Strafe des Steintragens zu erklären? wird durch einige Umstände erschwert: Aus früher Zeit besitzen wir nur sehr spärliche Nachrichten. Später war dann Gestalt, Bezeichnung und Gebrauch der Strafsteine ziemlich mannigfaltig. Überdies fanden Steine die verschiedenste Verwendung bei der Strafvollstreckung, im gewöhnlichen Leben und in religiösen Bräuchen. Es ist also Raum zu zahlreichen Vermutungen.

Mag auch die Steinstrafe nur aus einer Wurzel entsprungen sein, so ist doch jedenfalls ihre weitere Entwicklung und Verbreitung verschiedentlich beeinflusst worden. Insbesondere auch durch die Vorstellungen, die man sich jeweilig von dem Zwecke dieser Strafe und von ihrem Ursprunge machte. Es genügt daher nicht, die Keime aufzudecken, aus denen die Steinstrafe erwachsen ist; man muß überdies eine Reihe anderer Erklärungsversuche erwägen.

§ 10. Erklärung aus der Harmschar.**a) Die Harmschar überhaupt.**

Die Erklärungen, welche J. Grimm und Waitz geben, sind darauf gegründet, daß das Steintragen eine Form der Harmschar¹⁾ war. Daher ist von dieser auszugehen.

Das ältere Recht kennt eine ganze Reihe von Fällen symbolischer Prozeßion als Strafe. Dabei mußte der Missetäter einen bestimmten Gegenstand zur Schau tragen. Der Edle trägt einen Hund²⁾, der Reiter einen Sattel³⁾, der Bischof eine Handschrift⁴⁾,

¹⁾ Grimm RA.⁴ 2, 255 f. Waitz VG. 4², 523 Anmerkung; 6², 607. Brunner RG. 2, 596. v. Amira Grundzüge² 147. Schröder RG.⁵ 352 Anmerkung 18. Hinschius KR. 5, 109, 4. Du Cange 4, 169 f. Kluge Etym. WB.⁶ 162. Körting Lat. rom. WB.² No. 4495. Diez Etym. WB.⁵ 612. Brinkmeier Gloss. 1, 961.

²⁾ Grimm RA.⁴ 2, 309 ff. Waitz, VG. 6², 605 f. — Aber auch Nichtedle: ÖW. 7, 1045. Gehört das Katzentragen hierher? Grimm DWB. 5, 288.

³⁾ Grimm RA.⁴ 2, 312 ff. Brunner RG. 2, 596. Waitz VG. 6², 606 f.

⁴⁾ Waitz VG. 6², 606.

der Bauer ein Pflugrad¹⁾; auch Kerzen²⁾, Ruten³⁾, Besen⁴⁾, Stäbe⁵⁾, bloße Schwerter⁶⁾, abgebrochene Schwerter⁷⁾, Stricke um den Hals⁸⁾, Ketten um den Leib⁹⁾ werden bei solchen Buß- und Strafumzügen getragen. Das Tragen von Ruten, Schwertern, Stricken u. dgl. soll die eigentlich verwirkte und bloß gnadenweise erlassene Strafe des Auspeitschens, Köpfens und Hängens, andeuten; dies ist in einigen Fällen ausdrücklich ausgesprochen¹⁰⁾. Grimm¹¹⁾ vermutet, daß es sich auch beim Hunde-, Sattel- und Pflugradtragen in ähnlicher Weise um eine symbolische Andeutung des Hängens, „Bereitens“¹²⁾ und Räderns gehandelt habe. Waitz¹³⁾ erblickt in den aufgezählten Gegenständen Zeichen des Berufes der von einer solchen Ehrenstrafe Getroffenen und weist auf den Fall hin, daß ein Bischof, „der mindestens schriftkundig sein sollte,“ eine Handschrift trägt¹⁴⁾; den Hund erklärt er als Jagdhund. Die Waitz'sche Ansicht scheint mir zutreffend zu sein und ihren quellenmäßigen Beweis (abgesehen von allgemeinen Wendungen in den Urkunden¹⁵⁾ namentlich in folgender,

1) Grimm RA.⁴ 2, 315. Waitz a. a. O.

2) Grimm RA.⁴ 2, 306. 1, 237. Hinschius KR. 5, 115 Anmerkung. Zeitschr. d. Aachener GeschV. 6, 32, 44, 58. 26, 384.

3) Grimm RA.⁴ 2, 308. Hinschius KR. 5, 114 Anm. 1 u. 3.

4) Grimm RA.⁴ 2, 308.

5) Grimm RA.⁴ 1, 185.

6) Grimm RA.⁴ 2, 306 f.

7) Grimm RA.⁴ 2, 304. Osenbrüggen Alam.StrR. 107.

8) Grimm RA.⁴ 2, 307.

9) namentlich bei Bußwallfahrten. Grimm RA.⁴ 2, 300. Hinschius KR. 5, 105.

10) S. die bei Grimm RA. zitierten Fälle.

11) a. a. O. S. 314 f.

12) Er meint Erniedrigung zum Reittier.

13) VG. 6², 606.

14) *episcopus codicem*. Arn. Gest. Mediol. I 19, S. 811 bei Waitz. VG. 6² 605, 5. Vgl. Stöber S. 82: Im Bistum St. Dié mußte ein Priester, welcher Gott gelästert, ein Kirchenbuch eine Strecke weit zur Kirche hinaustragen.

15) *secundum dignitatem vel conditionem, secundum convenientiam, prout sui sanguinis nobilitas seu generis conditio . . . requirit*. Grimm RA.⁴ 2, 310 f. Wer die Grimm'sche Deutung vorzieht, wird diese Ausdrücke auf die Strafart beziehen.

von Waitz nicht angeführter Stelle des Wiener Neustädter Stadtrechtes¹⁾ zu finden:

Sed si ipsum de canibus aut iumentis vituperaverit, iudici in 5 tal. teneatur et offenso pro honore de sue artis utensili usque ad metas terre nostre erecto deportet brachio aliquod instrumentum; — —

Et hec pena harmschar dicitur vulgariter.

Hat er in aver von den hunden oder von dem vich gescholten, so beleibt er dem richter 5 pfunt pfenning und dem übelhandelten zu einen ern sol er etleich zaichen seinez gezeuges oder seinez hantwerchez swaz daz ist mit aufgerakten arm offenwar tragen an das zil und an das gemerk unserz landez. — — Die selben püzz haist man die harmschar.

Diese Bestimmung ist eine Analogie zur Strafe der Feiertagsentheiligung, wie sie uns in einer von Du Cange²⁾ gebrachten Urkunde überliefert ist: *Si aliquem in aliquo praedictorum festorum vel die Sabbati post vespervas viderint vel sciverint relatu fide dignorum opera ruralia facere; si divites sint solvant quinque solidos ad luminare suae Ecclesiae; si pauper quinque dies Dominicos sequatur processionem in camisia et femoralibus, habens super collem instrumentum cum quo operabatur*³⁾.

Hier ist die Harmschar typisch für eine spiegelnde⁴⁾ Strafe. Man könnte darin überhaupt den Ursprung der symbolischen Prozession suchen. Dann wäre die Harmschar in der Anwendung als Strafe für Ehrenkränkung bereits eine Weiterbildung.

Ein anderer Weg, die hier auftauchenden Fragen zu lösen, ist der, daß man in den bei der Harmschar getragenen Gegen-

¹⁾ cap. 34 f. Archiv f. österr. Gesch. 60, 215 f. Vgl. dazu die Kritik von Winter ebda S. 150 f.

²⁾ Glossarium 4, 70 *harmiscara* am Ende. Statuta eccl. Trecor. apud Marten. tom. 4. col. 1109.

³⁾ Von einer Sonntagsentheiligung durch Mahlen auf der Handmühle erzählt uns die Vita St. Bertini, die im 11. Jahrh. entstanden ist. [Acta Sanctorum. Sept. II, 624 c. 2.] Zur Strafe für die Sonntagsarbeit und für ihre Lästerrede: „*Quot sunt, quotque numerantur anni soles, tot nostri presbyteri codex inscriptas habet festivitates*“ blieb der sündigen Frau die Hand an der Mühle hängen, und sie wurde erst in der Kirche davon befreit. Sie trug also den Mühlstein bis zur Kirche.

⁴⁾ Brunner RG. 2, 589.

ständen Symbole der Strafknechtschaft¹⁾ erblickt. Wer die verwirkte Buße nicht zahlt, verfällt in Strafknechtschaft. Als Strafknecht wird der Übeltäter natürlich zu Arbeiten in seinem Berufe verwendet oder zu den niedrigsten Arbeiten seines Lebenskreises. Um die Standesveränderung, die mit den Schuldigen vorgegangen ist, sichtbar zu machen, trägt er nun öffentlich Zeichen seines Berufes: der Handwerker sein Werkzeug, der Bauer seinen Pflug, der Reiter, der nun als Sattelknecht zu dienen hat, einen Sattel u. s. w. Die Strenge des Rechts ließ nach, und die symbolische Handlung, die nur das Herabsinken in die Unfreiheit zeigen sollte, wurde die eigentliche Strafe. Die Strafe bestand nur mehr in einer einmaligen Erniedrigung zu knechtischen Handlungen. Damit war genügend angedeutet, daß der Verurteilte eigentlich die Strafknechtschaft verwirkt habe, und daß sie ihm bloß gnadenweise erlassen sei²⁾.

Die Strafknechte wurden in der Regel ins Ausland oder in einen andern Gau verkauft. So wird bei der symbolischen Prozession, namentlich beim Steintragen, der Brauch erklärlich, daß der Zug von einer Grafschaft, Herrschaft in die andre, von einem

¹⁾ Feiertagsarbeit hatte Strafknechtschaft zur Folge. (Brunner RG. 2, 593 f.). Durch die britischen Missionäre kam diese Strafe in die lex Alam 38 und lex Bai. App. I, 1. (Brunner Forschungen 471). v. Schwind macht (Neues Archiv 31, 435, 2) aufmerksam, daß die angelsächsischen Bußbücher, die im übrigen betreffs der Sonntagsentheiligung die Vorlage der beiden genannten Volksrechte sind (Brunner Berliner SB. 1885 S. 164 f.), die Bestimmung über Strafknechtschaft nicht enthalten. Sie gebrauchen den Ausdruck *exterminabitur ab ecclesia*. Dieser geistlichen Strafe des Ausschlusses aus der Kirche entspricht die weltliche des Ausschlusses aus der staatlichen Rechtsgemeinschaft, die Verknechtung. Die Strafknechtschaft ist meist auch ein *exterminari*. Einen Fall von Verknechtung als Strafe für Beleidigung zitiert Hinschius KR. 5, 204, 11.

²⁾ Eine weitere Untersuchung der Harmschar fällt aus dem Rahmen dieser Arbeit heraus. Doch mag darauf hingewiesen werden, daß zugleich mit der Strafprozession auch wirkliche Strafarbeit auferlegt worden ist. (Beispiel bei Hinschius KR. 5, 109, 4.) Vielleicht ist *harmschar* ursprünglich gleichbedeutend gewesen mit ‚Strafknechtschaft, Strafarbeit‘, und ist erst später zur Bezeichnung der sich davon abspaltenden Strafe des schimpflichen Zuges zur Strafarbeit (Variante z. Ssp. I 38 § 1: *die och harmschar gegangen haben vor ir missetad*) und die Strafe selbst geworden. Vgl. Lexer Mhd. HWB. 1, 1184.

Dorf ins andre geht. Später ist dies abgeschwächt, und der Umzug findet bloß bis zur Grenze des Herrschaftsgebietes statt und wieder zurück, oder gar nur auf einer bestimmten Strecke innerhalb des Ortes. Da ist dann der andere Gesichtspunkt maßgebend, daß eine Ehrenstrafe desto empfindlicher wirkt, je mehr sie öffentlich bekannt wird. Der einmalige Verkauf in die Fremde ist ganz vergessen; als eine letzte Erinnerung daran mag die in manchen Rechten mit der Strafe des Umzugs gleichzeitig verhängte Verweisung gelten.

b) Das Steintragen.

Entsprechend ihren Erklärungen der symbolischen Prozession fassen Grimm und Waitz auch das Steintragen verschieden auf. Grimm¹⁾ sieht darin die Steinigung angedeutet, Waitz vermutet ein Zeichen weiblicher Arbeit darin.

Für Grimm spricht die Analogie zum Schwert- und Seiltragen. Doch eher als an Steinigung wäre an das Lebendigbegraben zu denken. Das Lebendigbegraben war vorzugsweise Frauenstrafe²⁾ u. zw. für die gleichen Verbrechen angedroht, wie später das Steintragen. Ja, es läßt sich in einem Falle eine unmittelbare Aufeinanderfolge beider Strafen nachweisen. In Braunschweig³⁾ hieß es im Jahre 1401 von Kupplerinnen: *de schall me leuendich begraben*. Das Braunschweiger Stadtrecht von 1535 Tit. 22, 2 droht ihnen mit dem Schandstein.

Waitz⁴⁾ sagt: „Es ist vielleicht an den Mühlstein zu denken,

¹⁾ RA.⁴ 2, 317. Ebenso Stöber i. d. Alsatia 1876 S. 83; 131 ff. — S. 134, 2 weist Stöber darauf hin, wie die Steinigung des Märtyrers Stephanus symbolisch dargestellt wurde: „er trägt einen Stein auf dem Buch, einen andern Stein auf dem Kopfe“. Das spricht gegen die Ansicht Grimm's.

²⁾ „Der Mann an den Galgen, die Frau unter den Stein“. Grimm RA.⁴ 2, 266. Vgl. ebda 2, 274.

³⁾ Braunschw. UB. 1, 313. — Frensdorff in Z⁹RG. (germ.) 26, 246. — Wenn die Vermutung Sack's („Die Schandsteine tragen und sich aufs Maul schlagen.“ Vaterl. Arch. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1841, 10) richtig ist, daß es sich bei der Stelle der Braunschw. Ratsrechnung (a. 1402) *3 d Corde bodele vor den sten aff to weghende* um den Schandstein handelt, dann wäre das Steintragen in Braunschw. schon für 1402 erwiesen; es bliebe noch die Frage, wofür die Strafe eintrat.

⁴⁾ VG. 6,² 606 Anmerkung.

mit dem sie (die Frauen) das Korn mahlten¹⁾ und will im Steintragen wohl mit Recht ein Gegenstück zum Hunde- und Satteltragen erblicken. Die Wartung der Jagdhunde²⁾, die Sorge um das Sattelzeug³⁾ war ebenso knechtische Arbeit wie das Mahlen Magdarbeit³⁾. Die Mühlmägde galten als die niedersten Mägte, ihre Arbeit als die schwerste, es war daher eine sehr empfindliche Strafe, in solche Knechtschaft versetzt zu werden⁴⁾ ⁵⁾. Umsomehr gewinnt die Waitz'sche Ansicht an Stichhaltigkeit.

Wenn auch in späterer Zeit — wohl mit der zunehmenden Verbreitung der Wassermühlen und besonders in den Städten — der Ursprung der Steinstrafe vergessen wurde, so weisen doch einige Erinnerungen darauf zurück. Hieher rechne ich die Ablösung der Strafe durch Liefern eines Sackes Getreide⁶⁾, oder durch Neubespinnen der Windmühlflügel mit Leinwand⁷⁾. Nach Doepler's⁷⁾ Bericht sollen Lastersteine in Mühlen aufbewahrt

¹⁾ Es kann nur eine Handmühle gemeint sein. (vgl. Heyne Deutsche Hausaltertümer 1, 44). Getragen wurde der obere Stein, der ja auch einen Ring und ein Holz dazu hatte. S. auch oben S. 37 Anmerkung 3.

²⁾ Grimm RA.⁴ 1, 486. Vgl. H. Schrader Bilderschmuck d. deutschen Sprache 161.

³⁾ Grimm RA.⁴ 1, 485. Weinhold Deutsche Frauen³ 2, 50 ff. O. Schrader Reallexikon d. indog. Altert. 512. Koehne D. Recht d. Mühlen (Gierke Untersuchungen Heft 71) S. 20. — Steine fanden auch bei andern weiblichen Beschäftigungen Verwendung: als Gewichte am Webstuhl; zum Glätten des Tons u. s. f.

⁴⁾ Derartige Fälle sind verzeichnet bei Grimm a. a. O. S. a. Lexer Mhd. WB. 1, 2221 *an mülen ziehen*. — Koehne a. a. O. 15 Anmerkung 41. Vgl. Grimm DWB. 6, 2643 „als Bild für etwas schwer drückendes: *den mülstein der schweren dienstbarkeit am halse*. (Wieland)“. Beispiele andrer Mühlenfronden Grimm RA.⁴ 1, 615. Koehne a. a. O. 40.

⁵⁾ Schiller Lübben Mnd. WB. 3, 404 bringt aus Falck's Staatsbürgerl. Magazin 9, 696 folgende Stelle: a. 1103 *do was ein man, mechtich van vrunden de hadde eine dochter, de vorspeelde ere eere mit einem knechte, des wart er vader war unde bant er einen quernsteen tho deme halse*. Da mir Falck unzugänglich war, so konnte ich nicht nachprüfen, ob es sich hier um Verknachten, Ersäufen oder Steintragen handelt.

⁶⁾ Grimm RA.⁴ 2, 238 f. Die Leinwandbuße ist auch eine Art Strafarbeit, denn die Leinwand wurde im Hause gewebt. Ein schönes Beispiel für Scheltbuße: *Vraven geschelt ein sag von dren ellen, und eyn kazce vor dren manden, und eyn spiln und eyn rocken*. Groß-Bursla 14. Jh. Grimm Weist. 3, 825.

⁷⁾ Doepler Theatrum poenarum 1, 747.

worden sein, freilich dort zur Abschreckung der Mühl diebe. Bei dem Festhalten an solchen Erinnerungen hat auch die Sprache viel mitgewirkt, indem sie im Vergleich zwischen dem Lärm in der Mühle und dem Weibergezänke letzteres durch Ausdrücke wie *klappermühle*, *geploderwerk*¹⁾ u. ä. bezeichnet hat²⁾.

Das Ergebnis der bisherigen Untersuchungen ist demnach: Die Strafe des Steintragens ist gleich den Strafen des Hunde-, Sattel- und Pflugradtragens eine Abspaltung und Abschwächung der Strafknechtschaft. Der Stein ist ursprünglich ein Handmühlstein als Zeichen weiblicher Arbeit.

§ 11.

a) Der Mühlstein des Evangeliums.

Gelegentlich einer Besprechung von Harster's Buch über das Strafrecht von Speyer wirft Schreuer³⁾ die Frage auf, ob bei der Erklärung des Steintragens nicht eher an den „Mühlstein des Evangeliums“⁴⁾ zu denken sei. So wäre der Lasterstein kein Symbol der Steinigung, wie Harster mit Grimm annimmt, sondern der Strafe des Ertränkens. Oft wird uns berichtet⁵⁾, daß man Verbrechern, die ertränkt wurden, einen schweren Stein an den Hals hing, damit sie sich nicht durch Schwimmen retten könnten. Darum ist aber eine Nachahmung der biblischen Sitte noch nicht erwiesen.⁶⁾ Die Gleichheit beruht auf der Übereinstimmung einfacher Kulturstufen⁷⁾. Wohl aber können wir annehmen, daß die biblische Stelle in einer Zeit, als die Erinnerung

¹⁾ ÖW. 7, 1013.

²⁾ Vgl. *mulemaer*, *muleruchtig*. Brinkmeier Gloss. 2, 230.

³⁾ Z²RG. (germ.) 21, 309.

⁴⁾ Evang. Matth. 18, 6. „Wer aber ärgert dieser Geringsten einen, — —“.

⁵⁾ Grimm RA.⁴ 2, 278. Eine Reihe von Beispielen bei Doepler Schauspiel d. Leib- u. Lebenstr. 2, 294 ff. Vgl. oben S. 40 Anm. 5, S. 44 Anm. 1.

⁶⁾ Ebensowenig wie beim Steinigen u. a. m.

⁷⁾ Man vergleiche z. B. 2. Sam. 11, 21: „Wer schlug Abi Melech — —? warf nicht ein Weib ein Stück von einer Mühle auf ihn?“ [ahd. glossiert: *quirnstein*] und die Stelle aus der Edda: *at hann skal fara upp yfir dyrnar, er hon gengi ut, oc lata qvernstein falla i höfut henni*. (Bei Grimm RA.⁴ 2, 277). — Das Bedienen der Handmühlen war bei allen Völkern eine schwere und niedrige Arbeit. Vgl. Klagel. Jerem. 5, 13: „Die Jünglinge haben Mühlsteine müssen tragen“. Schrader Reallex. d. indog. Altert. § 12. S. a. S. 40.

an den Ursprung der germanischen Steintragsstrafe verschwunden war, als Urbild aufgefaßt wurde. Die Geistlichkeit erklärte eben alle Rechtsätze aus der Bibel.

Die angelsächsischen Bußordnungen¹⁾ und das auf ihnen beruhende Poenitentiale XXXV cap.²⁾, bringen das Zitat aus dem Matthäus-Evangelium bei den Bestimmungen über Feiertagsentheiligung und Fastenbuße: *Si frequenter consuetudinem per hoc fecerit, exterminabitur ab ecclesia Domino dicente: Qui scandalizaverit unum de pusillis istis qui in me credunt, expedit ei, ut appendatur mola asinaria collo eius et cetera*³⁾. Wenn wir diese Stelle mit den entsprechenden der Lex Alamanorum [38. — *quia noluit Deo vacare, in sempiternum servus permaneat*] und der Lex Baiuvariorum [App. 1, 1. *sit servus, qui noluit in die sancto liber esse*] zusammenhalten, so will mir scheinen, daß die Anführung der Bibelstelle im Poenentiale zwar nicht ganz hinpaßt, daß sie aber für die Frage nach den Anfängen des Steintragens von größter Wichtigkeit ist. Das *exterminari ab ecclesia* geschah nicht durch Ersäufen, deshalb brauchte der Mühlstein nicht erwähnt zu werden. Seine Erwähnung könnte aber eine Andeutung der Strafknechtschaft als Mühlknecht oder Mühlmagd sein. Jedenfalls wäre in der Weise das Bibelzitat in diesem Zusammenhange am ehesten verständlich. Und die bereits oben ausgesprochene Vermutung⁴⁾, daß die Volksrechte hier von ihrer Vorlage nur der Form nach, nicht dem Inhalt nach abweichen, ist wohl am Platze. Die Begründung der Strafe ist in den Volksrechten viel sinnentsprechender als in den Bußbüchern. Möglicherweise ist diese Begründung absichtlich geändert und gebessert worden. —

Wenn man die auf das Steintragen bezüglichen Quellen daraufhin untersucht, ob sie Gebräuche enthalten, die auf ein ehemaliges Ertränken⁵⁾ hinweisen, so lassen sich keine festen

¹⁾ Wasserschleben Die Bußordnungen d. abendländ. Kirche 168; 196; 489.

²⁾ Das war auch in Österreich in Gebrauch. (Wien und Heiligenkreuz). Wasserschleben a. a. O. 505, Anmerkung.

³⁾ Wasserschleben a. a. O. 524.

⁴⁾ S. oben S. 38 Note 1.

⁵⁾ Klöpfer Französisches Reallexikon führt (3. 128) das Steintragen an und schließt die Beschreibung desselben so: „Darnach entkleidete man

Anhaltspunkte dafür finden. Man müßte denn das Sacktragen¹⁾ als ein Symbol des Säckens und Ertränkens ansehen. Verschiedentlich kommt es vor, daß die steintragende Verbrecherin zu einer Brücke²⁾ geführt wird. Da es sich, wie aus einer Stelle ersichtlich³⁾, um Grenzbrücken⁴⁾ handelt, wo die Verweisung vorgenommen wird, so liegt kein besondrer Brauch vor. Nach dem Statut von Dornburg von 1615⁵⁾ müssen die bösen Weiber den Stein *ümb die pfützen tragen*. Die Pfütze war wohl der Stadtteich in der Mitte der Stadt. Das Führen um die Pfütze ist nichts anderes als ein Führen um den Markt⁶⁾ und hat den Zweck, die Ehrenstrafe allgemein bekannt zu machen.

b) Schwere Steine überhaupt.

Es entsteht nun die Frage, ob nicht etwa die Strafsteine, bloß als schwere Steine, ohne symbolische Grundbedeutung, aufzufassen sind; sei es als einfache Belastungsgewichte⁷⁾ oder als Marktgewichte. Dafür könnte angeführt werden: *stein* kommt oft als Gewichtseinheit vor⁸⁾; das Gewicht der Lastersteine war häufig bestimmt vorge-

sie [d. h. die Übeltäterin] und tauchte sie ins Wasser. Du Cange s. *lapis*.“ Bei Du Cange steht nichts davon und auch sonst habe ich keine derartige Quellenstelle gefunden.

¹⁾ Grimm RA.⁴ 2, 238; 317.

²⁾ Kloster Ensford c. 1460 (Anhang 6). Überlingen 1520 (Anz. f. K. d. d. Vorzeit 1874, 10): *sie führen zu den 4 thoren, nachgeends uf die staine brugk beym hochbild*. —

³⁾ *den grösten lasterstein uf ir hopt — — tragen allenthalbe in der stadt und sie demnach führen uff die rinbrugg, allda soll sie sweren von stund an hinweg zu gond und ain nacht nit sin, do sie die ander gewesen ist und nit wieder harüber zu kommen*. Schaffhausen 1481. ZschweizStrR. 5 (1892) 332.

⁴⁾ Gengler Stadtrechtsaltertümer 215 f.

⁵⁾ Neue Mitteil. a. d. Gebiet hist. Forschungen h. v. thür. sächs. Ver. 21, 237 Anmerkung.

⁶⁾ *um den bronnen* Weikersheim 1631 Z. f. wirtemb. Franken 7, 324 f. — *um die linde* Burgebrach 1407 Haas Slavenland 2, 49. Vgl. S. 28.

⁷⁾ Vgl. unten S. 45 Anm. 5. Derartige Gewichte kommen als Verschärfung bei anderen Schandstrafen vor. Sie wurden z. B. an die Schandmäntel gehängt, oder an die Füße des Eselreiters. (Bierdimpfl Straf- u. Folterinstrumente d. bayr. Nat. Mus. 1882. S. 83 f.). Ihre Verwendung bei der Folter war ganz allgemein.

⁸⁾ z. B. für Flachs, Wolle, Federn (Schiller-Lübben Mnd. WB. 4, 385), Wachs (Andree Votive u. Weihgaben 77), Butter (Grimm Weist. 1, 159), Getreide (Fontes rer. Austr. II. 39, 218).

schrieben¹⁾; auch die äußere Gestalt war vielfach die von Gewichten²⁾. Ja es wäre nicht undenkbar, daß ursprünglich in der Regel, und später noch in Orten, die keine eigens für Strafzwecke bestimmten Steine hatten, die öffentlichen Marktgewichte³⁾ beim Strafvollzug verwendet worden sind. So einfach und durch ihre Einfachheit bestechend die Ableitung der Schandsteine von Steingewichten auch ist, so bietet sie doch keine befriedigende Lösung der Frage. Namentlich gibt sie darauf keine Antwort, warum das Steintragen vorzüglich eine Frauenstrafe ist. Man müßte sich damit behelfen, daß man eine Ausdehnung einer ursprünglichen bloßen Standesstrafe für Marktweiber (als deren Berufszeichen die Gewichte gelten könnten) annimmt. In späterer Zeit ist wohl in manchen Städten das Steintragen hauptsächlich Strafe für Marktfrauen; für die frühesten Quellen wird es sich jedoch nicht nachweisen lassen.

c) Der Stein als Symbol der Buße?

Der Stein könnte auch als Ersatz der Buße aufgefaßt werden, an deren Stelle er bei Nichtzahlung tritt. So wie eine Schenkung erst dann giltig und unwiderruflich war, wenn eine, wenn auch wertlose, Gegenschenkung erfolgt war, so gab es keine Versöhnung ohne Buße. Dem an sich wertlosen Launegild würde in unsrem Falle die Bußzahlung mit dem wertlosen Stein entsprechen. Als Bußen kommen in Betracht: Geld, Wachs und Getreide. Die Tatsache, daß im Geldverkehr Pfund und Stein übliche Bezeichnungen waren, Wachs nach Pfunden oder Steinen gemessen wurde, Getreide ebenfalls nach Steinen, verlockt nun zu der Annahme, daß die Unvermögenden, um doch eine Buße zu leisten, statt Geld oder Geldeswert den Stein als Scheinersatz tragen mußten. Besonders in den Fällen, wo der Stein zum Haus der Beleidigten⁴⁾,

¹⁾ S. oben S. 2. Namentlich ist zu beachten: *ein icklich stein soll einen gewegen stein behalden*. (Grimm RA.⁴ 2, 315). Des Vergleichs wegen mag daran erinnert werden, daß bei den Friesen (Richthofen Rqu. 367) dem zu Ertränkenden so viel Steine an den Hals gebunden wurden, als sein Körpergewicht ausmachte. Vgl. Grimm RA.⁴ 2, 281.

²⁾ S. oben S. 2.

³⁾ S. oben S. 8f. über den Namen *wagstein*.

⁴⁾ Herzogenburg 1566 (Anhang 9). Vgl. S. 28.

oder in die Kirche zum Altar — wohin ja auch das Wachs gebracht wurde — geschleppt wurde, könnte sich diese Anschauung gebildet haben. Der ganze Zusammenhang ist aber doch zu äußerlich, als daß man hierauf eine stichhaltige Erklärung bauen könnte..

d) Das Steineführen.

Troz¹⁾, der das Steintragen der Weiber mit der Strafe des Steineführens²⁾ (Steinekarrens) zusammenbringt, scheint auch im Steineliefern³⁾ einen Ersatz für Bußgeldliefern zu sehen. Dreyer⁴⁾ wendet sich gegen Troz, wobei er sich begnügt, „beiläufig noch zu berühren“, daß zwischen „dieser Lithophorie und jener Steintragungsstrafe“ gar keine Verbindung sei. Da wir beide Strafen auf den gleichen Ursprung, die Strafknechtschaft, zurückführen können, so besteht doch wohl eine Verbindung. Freilich läßt sich nicht die eine Strafart von der andern ableiten⁵⁾.

e) Der Kampfstein.

In der Darstellung des gerichtlichen Zweikampfes zwischen Mann und Frau⁶⁾ ist uns als Waffe der Frau ein Stein genannt. Die Frau kämpft mit einem in einen Schleier — ebenfalls weibliches Symbol — eingebundenen Stein. Ein besonderer Name für diese Waffe ist nicht bezeugt. Aber selbst wenn sich eine allgemeinere Verwendung des Steines zum Streite⁷⁾ nachweisen ließe,

¹⁾ De jure agrario Belgii foederati. 2, 287.

²⁾ z. B. Schlettstädter Stadtrecht (1294—1401) S. 287.

³⁾ Er führt u. a. an: *steene schieten i. e. solvere tributum palatio*.

⁴⁾ Antiquar. Anmerkungen S. 121.

⁵⁾ Wohl aber kommen beide Strafen in gleichzeitiger Anwendung vor. J. G. Heinritz, Versuch e. Gesch. der Stadt Bayreuth 1823 S. 67 erwähnt einen Fall, wo eine Frau für Bruch des Kirchweihfriedens folgende Strafe erhielt: 8 Tage lang den Stein am Fuße in ihrem Hause zu haben oder 15 Stück Steine zu führen zu der Stadt Notdurft. Die Verwendung des Lastersteins als Fußgewicht ist etwas Außergewöhnliches.

⁶⁾ Augsburger StR. 1276 (Freyberg S. 55) Ruprecht v. Freising 2, 51. Hommel Jurispr. numism. illustr. Lpz. 1763 S. 75 ff. Schlichtegroll Thalhofer 1817. Auf eine poetische Darstellung aus dem 13. Jh. (Heinrich von Neustadt, Apollonius) macht Alwin Schultz, Höfisches Leben² 2, 147 f. aufmerksam.

⁷⁾ Vom Steinwerfen, Steinstoßen, Steinzücken dürfen wir hier ganz absehen.

könnte man das Steintragen nicht davon ableiten, weder als spiegelnde Strafe, noch sonst. Schon darum, weil der „Kampfstein“ bedeutend leichter ist als der Bagstein¹⁾.

f) Die Strafsteine in Schweden.

In Schweden²⁾ war das Steintragen nicht in der ursprünglichen Art gebräuchlich, daher läßt sich aus der dort üblichen Form der Strafsteine kein Schluß ziehen. Den Ausdruck *baera stadzens mantol* möchte ich fast als eine lächerliche Umschreibung für „nackt laufen“ ansehen, ähnlich wie es anderwärts heißt *trinken aus des büttels flasche* für „die Flasche tragen“.

g) Das Versteinern.

Stöber, der gleich Grimm im Lasterstein ein Symbol der Steinigung sieht, bringt eine Reihe von Notizen über Steinigung bei den Völkern des Altertums und führt schließlich³⁾ eine Stelle aus dem Talmud an. „Welcher Übles redet und verleumdet, dessen Seele fährt in einen stummen Stein.“ Wenn er auch keine weiteren Folgerungen zieht, so scheint er doch hier die erste Wurzel der Strafe des Steintragens, bezw. der Steinigung zu sehen. Dazu hätte Stöber den Talmud nicht heranziehen müssen, denn die Sage von Verwandlungen in Stein ist auch den arischen Völkern sehr geläufig⁴⁾. Sie dürfte überhaupt allgemein vorkommen und in der Regel durch menschenähnliche Naturgebilde oder alte unverstandene Bildsäulen u. dergl. ihre Erklärung finden. Das bekannteste deutsche Beispiel ist die Sage von der Frau Hütt bei Innsbruck.

Auch die Gedankenverbindung von „stumm“ und „Stein“ ist sehr naheliegend und allgemein.

Es müßten viel bessere Argumente ins Treffen geführt werden, wenn man auch nur die Möglichkeit eines Zusammenhangs zwischen

¹⁾ Der Kampfstein soll sein *füstgross* (Augsbg), *ain Pfd. swär der stat wag* (Rupr.), *swaere pi drien pfunden* (Heinr.), 4 oder 5 Pfund (Thalhofer). Vgl. oben S. 2.

²⁾ Grimm, RA.⁴ 2, 317. Liebrecht Zur Volkskunde 429.

³⁾ a. a. O. S. 135.

⁴⁾ Vgl. Z Volksk. 16 (1906) S. 177 ff. „Eine moderne Sage von einem Gottesfrevler“.

der dichterischen Vorstellung von der göttlichen Strafe der Versteinerung und der ursprünglich - einfachen Todesstrafe durch Steinigen und weiterhin der Strafe des Steintragens zugeben sollte.

h) Das Heben, Schützen, Lupfen.

Es ist ein alter Volksbrauch¹⁾, der sich als Volksspiel bis heute erhalten hat, im Heben gewisser schwerer Gegenstände (eiserne Statuen, Leonhardsklotz, Leonhardsnagel u. s. f.) seine Kraft zu erproben. Diese Sitte hatte religiösen Charakter. Die Kraftprobe war eine Gewissensprobe. Wem sie gelang, der war frei von Sünden. Das Heben²⁾ war ein verdienstliches Werk, es war eine Bußübung.

Denkbar, wenn auch recht unwahrscheinlich, ist ein Zusammenhang dieser Sitte mit dem Steintragen. Etwa in der Weise: Bei religiösen Umzügen werden Götter- bzw. dann Heiligenstatuen umgetragen. Diese schwere Arbeit wird als verdienstlich und reinigend von Sünden angesehen. Es werden dazu Leute genommen, die ein Vergehen zu büßen haben. Schließlich wird das Tragen als eine Strafe aufgefaßt. Aber warum ist das Tragen grade Frauenstrafe?

i) Kirchliche Einflüsse.

Wenn auch die Steinstrafe als solche nicht kirchlichen Ursprung hat³⁾, so sind doch eine Reihe von Einzelheiten in der Verhängung der Strafe und im Vollzug derselben zweifellos auf kirchlichem Boden erwachsen. Dies ist aus verschiedenen Ursachen zu erklären. Einmal schon aus dem sakralen Charakter der

¹⁾ Vgl. Andree Votive 102 ff. (Würdinger und Leonhardsklötze). — Hieher und nicht zur Strafe des Steintragens gehört die mir von Prof. Kahle in Heidelberg freundlichst gemachte Mitteilung über drei Steine in einer Kaserne in Oldenburg [mit den Namen: Pippin der Kleine, Karl der Große, Nero der Grausame]; das Tragen eines dieser Steine war als Kameradschaftsstrafe in Übung.

²⁾ „Heben“ bedeutet in Luthers Bibelübersetzung auch „opfern“. Grimm DWB. 4, 2. S. 731.

³⁾ J. Kreuser (Christliche Symbolik. Brixen 1868. SA. aus „Wiederum Kirchenbau“, S. 279) sieht im Stein eine Sünde symbolisiert. Diese Ansicht ist ebensowenig für die Aufhellung der Steinstrafe verwertbar als der Hinweis auf die Sage vom steinrollenden oder steineführenden Teufel. (E. L. Rochholz, Der Steinkultus in der Schweiz. Argovia 1862–63. S. 44).

öffentlichen Strafen. Ferner war durch die Einkleidung in kirchliche Formen die Publizität der Strafvollstreckung am besten gesichert, und schließlich stammen eben die meisten Nachrichten über das Steintragen aus kirchlichen Gebieten.

Das öffentliche Zurschautragen der Buße geschah ursprünglich beim kirchlichen Umgang. Die Sünderin nahm in Büssertracht und mit dem Zeichen der Buße (Besen, Rute, Kerze) an der gewöhnlichen Prozession teil. Es erscheint als ein Rest dieser Einrichtung, wenn in späterer Zeit der vorgeschriebene Weg um die Kirche, von einer Kirche zur andern führt, oder wenn der Umzug in der Kirche vor dem Altar oder im Kloster sein Ende findet, wo auch der Stein aufbewahrt wird. Auch der Tag und die Stunde der Strafvollstreckung weisen auf die Kirche hin. Die Wachsstrafe ist gleichfalls religiösen Ursprungs.

Namentlich ist daran zu erinnern, daß die Delikte, die mit Steintragen gebüßt wurden, vielfach der kirchlichen Gerichtsbarkeit und Kirchenzucht unterlagen, wie Ehrenkränkung, Gotteslästerung, Ehebruch.

IV.

A n h a n g.

1. Bogen-Neusiedel.

So zwo nachbarin oder andere inländische weibspersohnen mit einander kriegten und sich gotteslästerlicher¹⁾ unschambarer Wort gebraucheten, darum soll sie der richter mit der fidl²⁾ oder pockstain neben ainem pfunt wax zu ihrer kirchen³⁾ straffen.

ÖW. 8, 28, 4 ff. Bogen-Neusiedel bei Gaunersdorf, Ende des 16. Jahrhunderts. Nur in den angegebenen Varianten weichen davon ab die Texte von Hagenbrunn und Klein-Engersdorf [bei

¹⁾ *verbothner und.* — ²⁾ *fidl* fehlt.

³⁾ *zur St. Veitskirchen.* Diese stand in Engersdorf. ÖW. 8, 351 Note *.